

Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern, insbesondere ist auf den Gehwegen auf ein leichtes Durchkommen zu achten.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Ansprüchen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Gehweg darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger können auf Gehweghöhe an Bäumen und Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen unbeachtet der Nr. 1.
7. Die Werbeträger dürfen nicht an Laternenmasten befestigt werden.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.